

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Einbeziehungssatzung „Reifenberg-Süd“

Der Gemeinderat Weilersbach hat mit Beschluss vom 11.10.2019 die Einbeziehungssatzung „Reifenberg-Süd“ in der Fassung vom 11.10.2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung für das Gebiet „Reifenberg-Süd“ in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke der Gemarkung Reifenberg mit den Flurnummern 14, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4 und 14/5. Zudem befindet sich die Ausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1055 der Gemarkung Rüssenbach, Stadt Ebermannstadt.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung (Planzeichnung mit zeichnerischen/textlichen Festsetzungen und Hinweisen) inkl. Begründung im Verwaltungszentrum der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach (Hauptstraße 53, 91356 Kirchehrenbach, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 04) während der allgemein bekannten Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

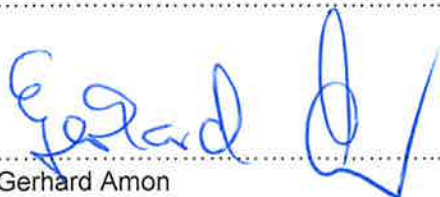
Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilersbach in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchehrenbach, den 4.12.2019



Gerhard Amon
Erster Bürgermeister
Gemeinde Weilersbach

